

6 Str 68/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Former Herbert August Richard W [REDACTED] aus
Wi [REDACTED], dort geboren am [REDACTED]. [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 6 Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 6 Oktober 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Baldus
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts in Oldenburg vom 31. Juli 1953 mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht in Lüneburg zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Mitgliedern, Stiftern oder Vorstehern einer solchen Vereinigung wegen Beihilfe strafbar machen. Schliesslich hat die Strafkammer ausser acht gelassen, dass derjenige den Tatbestand des § 129 StGB und zwar als Täter verwirklicht, der eine Vereinigung der dort gekennzeichneten Art "sonst unterstützt". Das kann auch jemand tun, der nicht Mitglied einer solchen Vereinigung ist.

Infolge des oben dargelegten Mangels hat es die Strafkammer versäumt, nähere Feststellungen zum äusseren und inneren Tatbestand der in Betracht kommenden Strafgesetze zu treffen. Sie wird dies nachzuholen haben.

II. Bei diesem Ergebnis braucht auf die verfahrensrechtlichen Angriffe der Revision nicht mehr eingegangen zu werden.

III. Der Senat hat von der Möglichkeit des § 354 Abs 2 Satz 2 StPO Gebrauch gemacht.

Dr Geier

Dr. Sauer

Baldus

Willms

Weber